

# RS Vwgh 2003/7/3 2000/15/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.2003

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §224;

BAO §232;

## Rechtssatz

Im Sicherstellungsverfahren ist nicht zu prüfen, ob der Geschäftsführer zu Recht oder zu Unrecht zur Haftung für bestimmte Abgaben herangezogen wurde. Dies ist einem allfälligen Rechtsmittel- und Beschwerdeverfahren gegen den Haftungsbescheid vorbehalten. Weder der Ausgang eines allfälligen Berufungsverfahrens gegen den Haftungsbescheid noch der Ausgang eines Beschwerdeverfahrens gegen einen letztinstanzlichen Haftungsbescheid ist daher im Sicherstellungsverfahren abzuwarten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000150044.X02

## Im RIS seit

15.08.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)